

Bekanntmachung

der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Höngen der Gemeinde Selfkant vom 7. 01. 1993

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat am 24. Februar 1992 gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) eine Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Höngen erlassen. Die Satzung wurde dem Regierungspräsidenten in Köln am 23. März 1992 gemäß § 11 BauGB angezeigt.

Mit Verfügung vom 2. Juni 1992 , Az.: 35.2.91-5401-34.92 teilt der Regierungspräsident mit, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird, wenn die in der zeichnerischen Darstellung schraffiert dargestellte Fläche aus dem Geltungsbereich der Satzung herausgenommen wird.

Gegen diese Verfügung wurde gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 15. Juli 1992 am 16. Juli 1992 Widerspruch eingelegt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 26.10.1992 teilte der Regierungspräsident mit, daß dem Widerspruch gegen die Verfügung vom 02.06.1992 nicht stattgegeben werde. Es würden nur dann keine Rechtsverstöße geltend gemacht werden, wenn die Satzungsbegrenzung im Bereich des ehemaligen Dorfplatzes in Höngen bis zur Parzellengrenze zurückgenommen werde.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Bekanntmachungsverordnung faßte die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant daraufhin am 22. Dezember 1992 hierzu folgenden Beitrittsbeschluß:

"Die Gemeindevertretung nimmt die Verfügung des Regierungspräsidenten vom 02.06.1992 - Az.: 35.2.91-5401-34.92 und den hierzu ergangenen Widerspruchsbescheid vom 26.10.1992 zur Kenntnis. Sie beschließt entsprechend der Auflage des Regierungspräsidenten die in der zeichnerischen Darstellung dargestellte Fläche als Geltungsbereich der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles."

Gemäß § 12 BauGB wird die Satzung (einschließlich der zeichnerischen Darstellung) nachstehend bekanntgemacht.

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung liegen ab dem Tage der Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 5135 Selfkant-Tüddern, Zimmer 25, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

S a t z u n g

über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Höngen
der Gemeinde Selfkant - Ortsteilsatzung Nr. 3 -
vom 7. 01. 1993

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziffer 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) und Einigungsvertrag vom 23.09.1990 (BGBl. S. 885/122) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 203) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant in ihren Sitzungen am 24.02.1992 und am 22.12.1992 (Beitrittsbeschluss gemäß § 2 (1) BekanntmVO) die Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Höngen beschlossen.

Begründung

Die Ortsteilsatzung soll planungsrechtliche Voraussetzungen schaffen. Sie umfaßt die im Zusammenhang bebaute, tatsächlich aufeinanderfolgende (zusammenhängende) Bebauung. Der Bereich der Satzung wird auf die zum Zeitpunkt ihres Erlasses vorhandene Bebauung festgesetzt.

§ 1

Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß den in der beigefügten Ortsteilkarte ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Die Ortsteilkarte Nr. 3 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Ausnahmen

Soweit in den nach § 1 umschriebenen Gebieten Bebauungspläne nach § 30 Baugesetzbuch bestehen, werden diese Gebiete von dieser Satzung nicht erfaßt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Unbeachtlich sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

- a) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen von a) innerhalb eines Jahres, in Fällen von b) innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Selfkant geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 7. 01. 1993

Der Bürgermeister


Otten